

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewandte Gefechtslehre inklusive des kleinen Krieges umschließt.

Die vorliegende Lieferung behandelt daher die interessanten Kapitel über den Einfluß des Terrains im Allgemeinen, die Märsche, die Unterkunft und Verpflegung der Truppen, die Bedeutung und Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen, den Marschsicherungs- und Vorpostendienst, endlich die Thätigkeit der Patrouillen und die Rekognoszierung des Terrains und des Feindes.

Wir gestehen, daß uns die neue Bearbeitung (von Hauptmann Medel) anregender und lehrreicher als die frühern erscheint.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. März 1876.)

Nach §. 6 Ziffer 2 der Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen vom 22. September 1875 hat sich die sanitarische Untersuchungskommission eines jeden Distriktes im Frühjahr und vor Beginn der Rekrutenschulen zur Untersuchung derjenigen Mannschaft zu besammeln, welche bei der ersten Untersuchung (im Herbst) aus irgend einem Grund nicht erschienen ist oder seit derselben sich ein Uebredien zugezogen hat, sowie zu Behandlung aller Rekurse.

In Bezug auf das Verfahren bei Untersuchung der bereits eingetheilten Wehrpflichtigen, sowie der Behandlung der Rekurse wird auf die Bestimmungen der angeführten Instruktion verwiesen.

Für die Untersuchung der Rekruten, d. h. derjenigen noch nicht eingetheilten Leute, welche bei der ärztlichen Untersuchung im Herbst 1875 aus irgend einem Grunde nicht erschienen sind, werden folgende Vorschriften erlassen.

1) Die Untersuchungskommission hat bei Bestimmung des Besammlungsortes auf die geographischen Verhältnisse des Kreises Rücksicht zu nehmen und diesen Ort so zu wählen, daß den Einberufenen soweit immer thunlich die Möglichkeit geboten ist, am gleichen Tage ihren Wohnort wieder erreichen zu können.

2) Mit der ärztlichen Untersuchung wird gleichzeitig auch die Rekrutierung verbunden. Zu diesem Behufe haben sich die Kreiscommandanten gleichzeitig mit der Untersuchungskommission an Ort und Stelle einzufinden und mit dieser letztern sich so zu verständigen, um die Arbeiten am gleichen Tage nach beiden Richtungen hin erledigen zu können.

3) Am Tage der sanitarischen Untersuchung sind sämtliche anwesenden Rekruten gemäß den Bestimmungen des Regulatirs vom 13. April 1875 einer pädagogischen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung ist durch einen der vom Departement letztes Jahr bezeichneten in der Nähe des Besammlungsortes der Kommission wohnenden Experten vorzunehmen, und es ist demselben gestattet, aus dem an Ort und Stelle wohnenden Lehrpersonal die nöthige Aushilfe beizuziehen. Der Examinator ist durch den Präsidenten der Untersuchungskommission einzuberufen.

4) Eine besondere Kommission zur Rekrutierung und Eintheilung der betreffenden Mannschaft wird nicht bestellt. Die Rekrutierung der Spezialwaffen ist als geschlossen erklärt und es sind daher alle als tauglich befundenen ohne weiteres der Infanterie zuzutheilen.

Vor dem Jahr 1851 geborne Mannschaft ist nicht zu rekrutieren und einzutheilen, sondern unter die Klasse der Steuerpflichtigen zu versetzen.

5) Die Eintheilung hat durch die Kreiscommandanten zu geschehen, welchen auch allfällig unter Beihilfe des Sekretärs der Untersuchungskommission die Erstellung der vorgeschriebenen Rekrutungslisten, sowie die Ausfüllung der Dienstbüchlein obliegt.

6) Nach beendigter Rekrutierung sind die Rekrutungslisten an den Distriktsrath, die Prüfungstabellen der kantonalen Militärbehörde, beides zu Händen des eidgen. Militärdepartements einzusenden.

7) Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des bundesrätlichen Kreisekretens vom 13. September 1875 in Kraft.

— Die Achselklappen. Wir sind in der Lage, die laut dem neuen Militär-Bekleidungs-Reglement vorgeschriebenen Achselklappen näher zu beschreiben.

Die Nummer wird durch ein Jacquard Gewebe in Welle erstellt und bildet ein Viereck 7 Cm. lang, 5 Cm. breit, die Zahl hat eine Höhe von 3 Cm. Dieses Gewebe wird auf den Achselklappen der Waffenröcke und Kapüte aufgenäht, so daß jeder Mann 2 Paar solcher Nummern erhält. Je nach Waffe und Eintheilung ist der Grund und die Zahl des erwähnten Gewebes verschieden. Die taktischen Einheiten sind durch die ganze Armee fortlaufend nummerirt. Das nachstehende Tableau wird die Nummerirung am besten veranschaulichen.

Diese Achselklappen-Nummern sollen im Laufe des Jahres 1876 bei Anlaß der Wiederholungskurse zum größten Theil zur Vertheilung an die Mannschaft kommen. —

Tableau der Nummerirung.

Waffe	Einheit	Nummern	Achselklappenstück	Farbe d. Grundes.	Farbe d. Zahl.
Infanterie.					
Füßler-Bataillone	1 à 96				
des I. Regiments			schwarz		scharlachroth
„ II. Regiments			hellblau		„
„ III. Regiments			gelb		„
„ IV. Regiments			grün		„
Schützen-Bataillon	1 à 8		schwarz		gelb
Kavallerie					
Dragoner-Schwadr.	1 à 24		karmoisin		schwarz
Gulden-Komp.	1 à 12		„		weiß.
Artillerie					
Feldart.-Batt.	1 à 48				
des I. Regiments			schwarz		scharlachroth
„ II. Regiments			hellblau		scharlachroth
„ III. Regiments			gelb		scharlachroth
Gebirgs Batterien 61 u. 62			schwarz		grün
Position-Komp.	1 à 10		scharlachroth		schwarz
Part.-Kolonnen	1 à 16				
I. Kolonne			schwarz		gelb
II. Kolonne			hellblau		gelb
Train-Bataillon I à VII			hellblau		schwarz
Feuerwerker-Komp.	1 à 2		gelb		schwarz
Genie.					
Genie-Bataillon	1 à 8		hellblau		schwarz
Sanitätsstruppen					
Sanitätsambulancen	1 à 40		schwarz		hellblau
Verwaltungsstruppen					
Verwaltungs-Komp.	1 à 8		schwarz		grün
Transportkolonnen I à V			schwarz		hellblau.

A u s l a n d.

Deutsches Reich. (Formations-Änderung der sächsischen Reiterei.) Die sächsische Kavallerie, welche bis zum Jahre 1866 aus vier gleichmäßig, nach Art der Dragoner uniformirten Reiter-Regimentern bestand, seitdem aber eine Veränderung dahin erfahren hat, daß eines dieser Regimentern in ein Uhlanen-Regiment verwandelt und ein zweites Uhlanen-Regiment dazu geschaffen worden ist, wird nächstens noch eine weitere Veränderung erfahren, indem von den alten drei Regimentern eines in ein Kürassier- und eines in ein Husaren-Regiment umgewandelt werden soll. Die Arbeiten zur Ausrüstung der neuen Regimentern, bei denen allerdings eben nur die Uniform etwas Neues ist, sind in vollem Gange, und es steht zu hoffen, daß am Geburtsfeste des Königs (23. April) neben Dragonern